

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1999

Ausgegeben am 28. September 1999

Teil II

359. Verordnung: Bestimmung des Trassenverlaufs der Ausbaustrecke Unterinntal von Kundl/Radfeld nach Baumkirchen im Zuge der Hochleistungsstrecke Staatsgrenze bei Kufstein–Innsbruck–Staatsgrenze am Brenner

359. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr betreffend die Bestimmung des Trassenverlaufs der Ausbaustrecke Unterinntal von Kundl/Radfeld nach Baumkirchen im Zuge der Hochleistungsstrecke Staatsgrenze bei Kufstein–Innsbruck–Staatsgrenze am Brenner

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Hochleistungsstreckengesetzes (HlG), BGBl. Nr. 135/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 81/1999 nach Durchführung eines Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens gemäß dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G), BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 773/1996 wird verordnet:

1. Der Trassenverlauf der Ausbaustrecke Unterinntal von Kundl/Radfeld nach Baumkirchen im Zuge der Hochleistungsstrecke Staatsgrenze bei Kufstein–Innsbruck–Staatsgrenze am Brenner im Bereich der Gemeinden Baumkirchen, Fritzens, Mils, Buch bei Jenbach, Jenbach, Stans, Terfens, Vomp, Wiesing, Breitenbach am Inn, Brixlegg, Kundl, Münster, Radfeld und Reith im Alpbachtal wird wie folgt bestimmt:

Die Neubaustrecke im Abschnitt Kundl/Radfeld–Baumkirchen beginnt zwischen den Gemeinden Kundl und Radfeld und verläuft in der Mitte zwischen den aufgeweiteten Gleisen der bestehenden Westbahnstrecke. Hier erfolgt auch eine Verknüpfung zwischen den beiden Strecken. Dieser Neubaustreckenabschnitt wird nach Osten provisorisch an die Bestandsstrecke in Kundl angeschlossen, die solange genutzt wird, bis der nächste Neubaustreckenabschnitt, die „Umfahrung Wörgl“, mit dem Angerberger Tunnel durchgehend errichtet sein wird. Östlich von Radfeld taucht die Neubaustrecke in Tieflage ab, unterfährt das südliche Gleis der Bestandsstrecke und schwenkt in einem Tunnel, der in offener Bauweise errichtet wird (= Unterflurtrasse), nach Süden zum Portal des Brixlegger Tunnels. Mit diesem Tunnel wird der Bereich von Rattenberg und Brixlegg umfahren. Anschließend an den bergmännischen Teil dieses Tunnels folgt eine Unterflurtrasse einschließlich einer Unterfahrung des Inn. Es schließt dann im Bereich von Münster eine Parallelführung der neuen Gleise auf der Südseite der Bestandsstrecke an. Dort wird die Neubaustrecke auf einer ca. 1,1 km langen Strecke in einer Grundwasserwanne geführt. Danach umfährt die Neubaustrecke mit dem Tunnel Bradl Münster den Weiler Bradl. Nach einer kurzen offenen (= oberirdischen) Strecke in Wiesing folgt der Tunnel Jenbach unter dem Tiergarten und anschließend eine Unterflurtrasse, die den Bereich des Jenbacher Bahnhofs unterfährt. Westlich von Jenbach verläuft die neue Eisenbahn in offener Streckenführung zwischen den aufgeweiteten Gleisen der Westbahnstrecke. Die beiden Trassen werden hier verknüpft. Unmittelbar vor dem Ortsgebiet von Stans taucht die Neubaustrecke wieder in Tieflage ab, unterfährt den Stanser Bach, die Inntal Autobahn A 12 sowie die Landesstraße L 215 und führt bei Fiecht in den bergmännischen Teil des Vomper Tunnels. Mit dem Vomper Tunnel werden die Orte Stans, Fiecht, Schwaz, Vomp und Vomperbach großräumig umfahren. Dieser Tunnel unterfährt den Vomperberg, schwenkt anschließend nach Süden, unterquert den Vomperbach und führt danach an die Bestandsstrecke im Bereich westlich des Ortsgebietes von Neu-Terfens heran. Ab hier verläuft die Neubaustrecke in einer Galerie- bzw. Unterflurstrecke, die in offener Bauweise hergestellt wird. Westlich von Fritzens wird die bestehende Westbahnstrecke vom Siedlungsgebiet weg nach Süden verlegt und verläuft künftig auf (über) der Unterflurtrasse der Neubaustrecke. Die Unterflurstrecke reicht bis zum Sportplatz von Baumkirchen und taucht in der Mitte zwischen den aufgeweiteten Gleisen der Bestandsstrecke wieder auf deren Höhenlage auf. Die Neubaustrecke endet mit der Einbindung in die Abzweigstelle Baumkirchen, die im Zuge des Bauvorhabens der Umfahrung Innsbruck errichtet wurde.

2. Der Geländestreifen gemäß § 3 Abs. 2 HIG für den Verlauf der neu herzustellenden Trasse, der auch Hochleistungsstrecken-Baugebiet gemäß § 5 Abs. 1 HIG darstellt, ist in den beim Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr, beim Amt der Tiroler Landesregierung, den Gemeinden Baumkirchen, Fritzens, Mils, Buch bei Jenbach, Jenbach, Stans, Terfens, Vomp, Wiesing, Breitenbach am Inn, Brixlegg, Kundl, Münster, Radfeld und Reith im Alpbachtal aufliegenden „Verordnungsplänen mit Geländestreifen (HL-Gesetz § 3)“ Nr. BV-KUBK-00000-01317.0 bis BV-KUBK-00000-01321.0 und Nr. BV-KUBK-00000-01427.0 bis BV-KUBK-00000-01432.0 durch grau unterlegte Flächen ausgewiesen.

3. Bei der Erlassung der Verordnung wurden die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltverträglichkeitserklärung, Stellungnahmen, Umweltverträglichkeitsgutachten, Ergebnis der öffentlichen Erörterung) gemäß § 17 Abs. 3 UVP-G berücksichtigt.

Die Umweltverträglichkeitserklärung und das Umweltverträglichkeitsgutachten sowie das Protokoll der öffentlichen Erörterung liegen bei den in Abs. 2 genannten Standortgemeinden zur öffentlichen Einsicht auf. Eine Veröffentlichung der wesentlichen Entscheidungsgründe im Sinne des § 17 Abs. 5 UVP-G erfolgt unmittelbar im Anschluß an die Verlautbarung dieser Verordnung in einer Ausgabe der Wiener Zeitung sowie des Boten für Tirol und wird in den in Abs. 2 genannten Standortgemeinden zur öffentlichen Einsicht aufgelegt werden.

Einem

Verzeichnis häufig in Rechtsvorschriften verwendeter Abkürzungen

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch	HGB	Handelsgesetzbuch
Abs.	Absatz	idF	in der Fassung
AktG	Aktiengesetz	JGG	Jugendgerichtsgesetz
AO	Ausgleichsordnung	JN	Jurisdiktionsnorm
ArbVG	Arbeitsverfassungsgesetz	KDV	Kraftfahrgezet-Durchführungs- verordnung
Art.	Artikel	KFG	Kraftfahrgezet
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz	KO	Konkursordnung
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz	LGBL	Landesgesetzblatt
BAO	Bundesabgabenordnung	lit.	litera (= Buchstabe)
BDG	Beamten-Dienstrechtsgesetz	MRG	Mietrechtsgesetz
BGBL	Bundesgesetzblatt	Nr.	Nummer
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz	PatG	Patentgesetz
bzw.	beziehungsweise	RGBL	Reichsgesetzblatt
dgl.	dergleichen	S	Seite, Schilling
DRAnz.	Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger	StGB	Strafgesetzbuch
dRGBL	deutsches Reichsgesetzblatt	StGBL	Staatsgesetzblatt
DSG	Datenschutzgesetz	StPO	Strafprozeßordnung
DVG	Dienstrechtsverfahrensgesetz	StVO	Straßenverkehrsordnung
EG . . .	Einführungsgesetz . . .	ua.	und andere, unter anderem
EGVG	Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen	UStG	Umsatzsteuergesetz
EO	Exekutionsordnung	VStG	Verwaltungsstrafgesetz
EStG	Einkommensteuergesetz	VV	verkürztes Verfahren
FinStrG	Finanzstrafgesetz	VVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz
F-VG	Finanz-Verfassungsgesetz	vH	vom Hundert (= Prozent)
GBG	Grundbuchgesetz	vT	vom Tausend (= Promille)
GBLÖ	Gesetzblatt für das Land Österreich	WEG	Wohnungseigentumsgesetz
gem.	gemäß	WGG	Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz
GesmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	WRG	Wasserrechtsgesetz
GewO	Gewerbeordnung	Z	Zahl, Ziffer
		zB	zum Beispiel
		ZPO	Zivilprozeßordnung